

Dieses Diplom kann vielmehr keinesfalls der Zeit angehören, in der es entstanden zu sein vorgiebt, es muss eine Fälschung sein, die ihren Ursprung derselben Zeit, in der auch Benzo fälschte, verdankt, und die in dem unter Heinrich V. neu entbrannten Kampf zu Gunsten des Klosters einzugreifen bestimmt war. Vielleicht verfolgte sie aber auch nebenher noch den Zweck, den darin genannten Ort als Besitzthum des Klosters in Anspruch zu nehmen.

Mag nun also dieser Fälschung ein echtes Diplom mit einem dem DO II. 7 entsprechenden Protokoll vorgelegen haben, mögen umgekehrt die Anklänge an DO I. 313 erst dadurch zustande gekommen sein, dass der Fälscher dieses als Schreibmuster benutzte, das Protokoll dagegen dem DO II. 7 entnahm und den Ortsnamen der Handlung dem DO I. 226 oder 280 entlehnte, jedenfalls ergibt sich aus der nachgewiesenen sachlichen Unechtheit, dass alle an eben diesen Ortsnamen in DO II. 8 anknüpfenden Hypothesen gegenstandslos sind. Das 'Ingelheim' hier steht auf gleicher Stufe mit dem ebenso bedeutungslosen 'Treverim' der längst erkannten Fälschung DO II. 318.

Ist aber dies einmal festgestellt, so folgt daraus, dass ein wechselseitiges Argument auch nicht mehr aus den gleichen Angaben des DO II. 9 geschöpft werden darf; es wird vielmehr jetzt ganz zweifellos, dass in der modernen Fälschung DO II. 9 die willkürlichen Daten des falschen DO II. 8 aus Unkenntnis einfach übernommen sind.

---